

		Geschäftsbereich	Soziales	, Jugend, Schule & Integration	
		Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbe	trieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)	
		Bearbeiter/in Telefon (0202)	Ulrich Re 563 2329	enziehausen 9	
		Fax (0202)	563 814°	1	
		E-Mail	ulrich.rer	nziehausen@aph.wuppertal.de	
Beschlussvorlage		Datum:	06.11.2017		
		DrucksNr.:	VO/0896/17 öffentlich		
Sitzung am	Gremium			Beschlussqualität	
12.12.2017					
13.12.2017 Hauptaussc 18.12.2017 Rat der Stad				Empfehlung/Anhörung Entscheidung	

Festsetzung der Pflegesätze für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für die Zeit vom 01.10.2017 bis 30.09.2018

# **Grund der Vorlage**

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

### Beschlussvorschlag

Die Pflegesätze (als Teil der Heimentgelte) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 gemäß Anlage 1 (vorletzte Spalte) und 2 (vorletzte Spalte) neu festgesetzt. Geändert ist der allgemeine Pflegesatz sowie Unterkunft und Verpflegung. Der gültige Altenpflegeausgleichsbetrag (viertletzte Spalte) beträgt 3,61 €/pro Tag/pro Bewohner und ist bis zum 31. Dezember 2017 gültig. Die Investitionskosten sind ebenfalls gemäß Bescheid des Landschaftsverbandes NRW von 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gültig. Durch Zusammenfassung der einzelnen Positionen ergeben sich die neuen Heimentgelte.

	rstär	

Entfällt.

Unterschrift

Dr. Kühn Renziehausen

## Begründung

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse (Bundesknappschaft) und dem Träger der Sozialhilfe, hier vertreten durch den Landschaftsverband Rheinland, geführt und für den Zeitraum ab 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 folgende neue Pflegesatzvereinbarungen getroffen. Die Erhöhungen wurden auf Grund Tariferhöhungen in 2017, Sachkostensteigerungen sowie geänderter Refinanzierungsregelungen notwendig. Es konnte eine Budgeterhöhung über alle Einrichtungen und Pflegegraden von 2,19 % ausgehandelt werden.

Die Einzelheiten wie folgt:

- Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI Soziale Pflegeversicherung regelt die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Diese enthalten:
- 2. eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung
- 3. ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Pflegesätze für diese Leistungen sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass durch zusätzliche nichtpflegesatzrelevante Erträge ein ausgeglichenes Jahresergebnis erreichbar ist. Die vereinbarten Personal- und Sachkostenbudgets werden voraussichtlich auskömmlich sein und ermöglichen der Betriebsleitung wie in den Vorjahren unter Heranziehung sonstiger Einnahmen/Erträge sowie Investitionskostenanteilen (bis Ende 2017) für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 eine Betriebsführung, die den Versorgungsauftrag nicht gefährdet und die hohen Qualitätsansprüche durch personelle Ressourcen auf einem guten Level sichert.

Die Investitionskosten sowie der Ausbildungsumlagebetrag gelten unabhängig bis zum Ende des Kalenderjahres 2017 weiter und werden danach vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland neu beschieden.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze (sowie der gesamten Heimentgelte) enthält die Anlage 1. Die Veränderungen der einzelnen Bestandteile der Pflegesätze sind in Anlage 2 dargestellt.

#### **Demografie-Check**

Der Inhalt der Beschlussvorlage ist nicht relevant für den Demografie-Check.

#### Anlagen

Anlage 1 – Zahlen Anlage 2 – Zahlen